

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DAS PRODUKT Q-PARK PAY BUSINESS

§ 1

Geltungsbereich, Anwendbares Recht

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge über das Produkt Q-Park Pay Business (nachfolgend „Q-Park Pay Business-Vertrag“ bzw. „dieser Vertrag“). Der Q-Park Pay Business-Vertrag kommt zwischen der Q-Park Operations Germany GmbH & Co. KG und dem Kunden zustande. Der Vertrag über das Produkt Q-Park Pay Business stellt einen Rahmenvertrag für Stellplatz-Mietverträge dar, deren Inhalt sich nach § 3 der vorliegenden Bedingungen richtet. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung.
2. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die auf ihrer Grundlage abgeschlossenen Stellplatz-Mietverträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss evtl. Weiterverweisungsnormen.

§ 2

Nutzung von Q-Park Pay Business

1. Das Produkt Q-Park Pay Business ermöglicht Unternehmen, Parkberechtigungen in durch Q-Park in der Bundesrepublik Deutschland betriebenen Parkobjekten, die mit Kennzeichenerfassungssystemen ausgestattet und auf unserer Homepage entsprechend vermerkt sind, zu erwerben. Die Parkberechtigungen können die Unternehmen selbst durch ihre Inhaber nutzen oder ihren Mitarbeitern überlassen. Die Parkberechtigungen ermöglichen die ticketlose und bargeldlose Nutzung eines Parkobjektes mit Abrechnung der Parkgebühren nach tagesaktuellen Tarif.

Q-Park stellt dem Kunden für die Dauer des Vertragsverhältnisses eine von dem Kunden gewünschte Anzahl an Parkberechtigungen, mindestens 5 Stück, zur Verfügung. Die Nutzung der Parkberechtigungen erfolgt grundsätzlich über das Kennzeichen des Mitarbeiter-Fahrzeugs. Dies erfordert die Nutzung der Q-Park-App durch alle Parkberechtigten und die Hinterlegung der Kennzeichen der Parkberechtigten über die Q-Park-App. Die erworbenen Parkberechtigungen können in der vereinbarten Anzahl gleichzeitig durch den Kunden selbst und durch seine Mitarbeiter genutzt werden. Pro Parkberechtigung sind mehrere gleichzeitige Parkvorgänge nicht möglich.
2. Der Kunde ist verpflichtet, Q-Park auf Verlangen den Namen und die Kontaktdaten der Mitarbeiter zu nennen, denen er die Nutzungsrechte übertragen hat; entsprechendes gilt für das jeweilige Fahrzeugkennzeichen der Mitarbeiter.
3. Der Kunde ist verpflichtet, bei Gewährung der Parkberechtigungen an seine Mitarbeiter diese zu verpflichten, die nachfolgenden Allgemeinen Bedingungen für die Stellplatznutzung gemäß § 3 und die gemeinsamen Bestimmungen gemäß § 4 schriftlich zu akzeptieren sowie die Kenntnisnahme von § 2.5 (Arbeitsweise der Funktion Q-Park Pay Business) und von § 2.7 schriftlich zu bestätigen. Bei einer Änderung dieser Regelungen ist entsprechend vorzugehen.

Sollte der Kunde gegen diese Verpflichtung verstoßen, so muss er Q-Park so stellen, wie wenn er sie erfüllt hätte.

4. Es besteht keine Verpflichtung des Kunden oder seiner Mitarbeiter zur Nutzung der Parkberechtigungen in einem bestimmten Umfang.
5. Arbeitsweise der Funktion Q-Park Pay Business:
 - a) Die Nutzung der Funktion Q-Park Pay Business erfolgt grundsätzlich seitens des Kunden über das internetbasierte Fleetmanagement-Portal, über welches die Parkberechtigungen verwaltet werden. Das Fleetmanagement-Portal ermöglicht, die gebuchten Parkberechtigungen an einzelne Nutzer zu versenden oder diese wieder zu entziehen. Die Hinterlegung eines Kfz-Kennzeichens in Verbindung mit einer Q-Park Pay Business Parkberechtigung erfolgt durch den einzelnen Nutzer ausschließlich über ein bestehendes oder neues Q-Park App Konto. Ein Fahrzeugkennzeichen kann jeweils nur zu einem einzigen Q-Park App Kundenkonto registriert werden. Ausschließlich dann, wenn Fahrzeuge des Kunden nicht einzelnen Mitarbeitern zugeordnet sind, sondern als Poolfahrzeuge genutzt werden, erfolgt auf entsprechenden Wunsch des Kunden die Nutzung der Parkberechtigungen mit ausgedruckten QR-Code-Karten, von denen wir dem Kunden jeweils eine pro Parkberechtigung, die nicht einem Mitarbeiterfahrzeug zugeordnet ist, übersenden, und die der Kunde seinen Mitarbeitern überlässt. Falls der Kunde bei Beschädigung oder Verlust von QR-Code-Karten Ersatz wünscht, so können wir ein angemessenes Entgelt beanspruchen. Das Fleetmanagement-Portal ist für diese Parkberechtigungen nicht nutzbar. Die Benutzeroberfläche des Fleetmanagement-Portals steht ausschließlich in deutscher Sprache zur Verfügung.
 - b) Die Parkgebühren, die aus der Nutzung der Parkberechtigungen resultieren, werden über Q-Park Pay Business beglichen.
 - c) In Parkobjekten, die mit einem Kennzeichenerfassungssystem ausgestattet sind, kommt der jeweilige Stellplatz-Mietvertrag durch schlüssiges Verhalten dadurch zustande, dass der Fahrzeugführer vor die Einfahrtsschranke des Parkobjekts fährt und sich diese nach Erkennung des Kennzeichens automatisch öffnet. Bei Nutzung der Funktion Q-Park Pay Business wird die Ein- und Ausfahrt grundsätzlich durch eine automatisierte Erkennung des von Ihnen hinterlegten Kennzeichens ermöglicht. Bei Nutzung eines Fahrzeugkennzeichens, welchem eine Parkberechtigung zugeordnet ist, entfällt die Entrichtung von Parkgebühren an der Kasse. Die Nutzer der Fahrzeuge müssen daher das Kennzeichen von Fahrzeugen, welche sie in der Q-Park App mit dem Parkprodukt Q-Park Pay Business verbunden haben, deren Parkvorgänge aber nicht über die Funktion Q-Park Pay Business durch den Kunden beglichen werden sollen, unverzüglich, spätestens aber vor Einfahrt in die freigeschalteten Parkobjekte, deaktivieren. Dies gilt insbesondere bei einem Verkauf des Fahrzeugs oder bei einer Nutzungsüberlassung des Fahrzeugs an andere Personen als Ihre Mitarbeiter. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtungen haften Sie für die Kosten eventueller Parkvorgänge, die ohne Ihren Willen in Anspruch genommen wurden. Sofern bei der Einfahrt ein Kurzparkerticket gezogen wird, obgleich ein Fahrzeugkennzeichen zu der Parkberechtigung registriert ist, scheidet die - auch nachträgliche - Abrechnung auf der Grundlage von Q-Park Pay Business aus; die

Parkgebühren sind dann durch den Fahrzeugführer an der Kasse des Parkobjekts zu entrichten. Sofern bei Nutzung eines Fahrzeugs, dessen Kennzeichen zu der Parkberechtigung registriert ist oder war, ein Kurzparkerticket gezogen wird (z.B. dann, wenn sich die Einfahrtsschranke nicht automatisch öffnet), empfehlen wir, die Parkquittung aufzubewahren, da nur durch diese der Nachweis geführt werden kann, dass der Parkvorgang an der Kasse beglichen wurden.

- d) Alternativ können unsere Parkobjekte über die Funktion Q-Park Pay Business genutzt werden, indem die QR-Code-Karte, die wir dem Kunden pro Parkberechtigung auf Verlangen für seine Poolfahrzeuge übersenden, bei der Einfahrt in das Parkobjekt vor einen an der Einfahrtsschranke befindlichen QR-Code-Leser gehalten wird, worauf sich die Einfahrtsschranke öffnet und der Stellplatz-Mietvertrag zustande kommt.
 - e) Die Ausfahrt erfolgt in derselben Weise wie die Einfahrt. Mit Passieren der Ausfahrtsschranke endet der Mietvertrag.
 - f) Der QR-Code wird unabhängig davon, ob die Einfahrt mit Kennzeichenerfassung oder über den QR-Code erfolgte, auch für das Öffnen von zu den Parkobjekten führenden Türen benötigt. Sie müssen daher sicherstellen, dass Sie bei Rückkehr in das Parkobjekt über das Mobilgerät mit der Q-Park-App oder über die QR-Code-Karte verfügen.
 - g) Ort und Dauer der über die Funktion Q-Park Pay Business bezahlten Parkvorgänge werden von uns gespeichert und sind über die monatliche Rechnung und während eines Zeitraums von mindestens 90 Tagen im Q-Park App Konto des Parkberechtigten einsehbar.
 - h) Sofern das hinterlegte Kennzeichen, der über die Q-Park-App generierte QR-Code oder die QR-Code-Karte an der Einfahrtsschranke eines Parkobjektes von dem Parkmanagementsystem nicht erkannt wird, so ist der Kunde verpflichtet, ein Kurzparkerticket zu ziehen und dies vor der Ausfahrt am Kassensystem zu entwerfen. Wir empfehlen, die Quittungen für Parkvorgänge mit Fahrzeugen, die zu dem Produkt Q-Park Pay Business registriert sind oder waren, aufzubewahren.
6. Der Kunde erlangt bei der Nutzung des Fleetmanagement-Portals Kenntnis von persönlichen Daten der Mitarbeiter, z.B. der Kennzeichen der Mitarbeiter-Fahrzeuge und insbesondere über den Nutzungsumfang der Parkobjekte einschließlich konkreter Ein- und Ausfahrtszeit der einzelnen Mitarbeiter. Er ist verpflichtet, von den Mitarbeitern die wirksame Einwilligung zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung usw. dieser Daten durch den Kunden einzuholen und dies schriftlich zu dokumentieren. Sollte der Kunde gegen diese Verpflichtung verstoßen, so muss er Q-Park so stellen, wie wenn er sie erfüllt hätte.
7. Der Mietvertrag über den Stellplatz kommt bei der Nutzung von in der Landeshauptstadt Saarbrücken gelegenen Parkobjekten mit der Q-Park Saarbrücken GmbH zustande, bei der Nutzung der übrigen Parkobjekte innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit der Q-Park Operations Germany GmbH & Co. KG. Beide Gesellschaften werden in dieser Vereinbarung gemeinsam „**Q-Park**“ bzw. „**wir**“ genannt.
8. Der Kunde ist verpflichtet, für jeden angefangenen Kalendermonat unabhängig von dem Umfang der Nutzung der Parkberechtigungen an die Q-Park Operations Germany GmbH & Co. KG einen Pauschalbetrag von netto 5,00 € pro Parkberechtigung zu zahlen; zuzüglich

Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe, zurzeit 19 %, ergibt sich ein Betrag von brutto 5,95 €. Für die Nutzung der Parkberechtigungen schuldet er weiter die an der Einfahrt des jeweiligen Parkobjekts ausgeschilderten regulären Kurzparkertarife ohne Berücksichtigung eventueller Sonder- und Pauschaltarife oder Rabatte, insbesondere händlerbezogener Rabattierungen.

9. Fälligkeit und Einzug des Pauschalbetrages und der Parkgebühren, Einschränkung der Aufrechnung:
 - a) Der kumulierte, während eines Kalendermonats auf der Grundlage des Vertrages über das Produkt Q-Park Pay Business angefallene Mietzins sowie der Pauschalbetrag gemäß § 2.8 werden grundsätzlich jeweils nach Ablauf eines Kalendermonats per Basislastschriftverfahren von dem bei Abschluss des Vertrages angegebenen Konto des Kunden abgebucht; alternativ erfolgt bei entsprechender Vereinbarung die Begleichung nach Erhalt unserer Rechnung. Die Abrechnung geringfügig abweichender Perioden ist zulässig. Q-Park ist darüber hinaus berechtigt, Teilbeträge mehrfach innerhalb eines Monats abzurechnen und abzubuchen, insbesondere dann, wenn die abzurechnende Forderung jeweils mindestens 100,00 EUR erreicht. Die Abrechnung der Parkvorgänge erfolgt durch die Q-Park Operations Germany GmbH & Co KG; soweit sie aus Parkvorgängen in der Landeshauptstadt Saarbrücken resultieren, geschieht dies infolge einer Abtretung der Forderungen durch die Q-Park Saarbrücken GmbH. Die Q-Park Operations Germany GmbH & Co KG berechnet auch den Pauschalbetrag gemäß § 2.8 dieser Bedingungen und zieht sämtliche abgerechneten Beträge ein.
 - b) Der Kunde kann gegenüber dem Mietzins nur mit unstreitigen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und nur wegen derartiger Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Die Aufrechnung und die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist Q-Park in Textform mitzuteilen.
 - c) Die monatlichen Rechnungen werden an die bei Vertragsabschluss oder zu einem späteren Zeitpunkt durch den Mieter in Textform mitgeteilte alternative E-Mail-Adresse versandt. Sie können auch über das Internet auf der Homepage www.q-park.de im Bereich „Mein Q-Park Konto“ eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Auf in Textform übermittelten Wunsch wird die Rechnung auch auf dem Postweg an den Kunden geschickt.
10. Für die Haftung von Q-Park im Zusammenhang mit dem Vertrag über das Produkt Q-Park Pay Business gilt § 3.4 entsprechend.
11. Laufzeit und Kündigung des Vertrages über das Produkt Q-Park Pay Business, Sperrung der Nutzungsrechte:
 - a) Der vorliegende Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann durch beide Parteien unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung ist bei Versand per E-Mail an die E-Mail-Adresse servicecenter@q-park.de zu richten. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Eingang der Kündigungserklärung bei der anderen Partei an.
 - b) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

- c) Q-Park ist im Falle eines Zahlungsverzugs nach erfolgloser Mahnung zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt.
- d) Weiterhin kann Q-Park diesen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Insbesondere ist Q-Park zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Kunde die vertragswidrige Verwendung der Nutzungsberechtigungen ermöglicht oder wenn er oder seine Mitarbeiter gegen wesentliche gesetzliche, vertragliche oder ordnungsbehördliche Vorschriften verstößt und sein Verhalten trotz schriftlicher Abmahnung fortsetzt.
- e) Jede Kündigung bedarf der Textform.
- f) Q-Park ist weiter bei Zahlungsverzug des Kunden von mehr als 10 Tagen und vorangegangener Mahnung berechtigt, die Parkberechtigungen und den Zugang zu dem Fleetmanagement-Portal ganz oder teilweise bis zur vollständigen Zahlung der rückständigen Beträge zu sperren.
- g) Q-Park ist bei Verzug des Kunden zur Geltendmachung angemessener Mahngebühren berechtigt. Bei einer vom Kunden zu vertretenden Bankrücklastschrift ist der Kunde zur Erstattung etwaiger Bankgebühren verpflichtet.
- h) Der Kunde ist verpflichtet, sicherzustellen, dass sich bei Vertragsende – gleich aus welchem Grunde - keine Fahrzeuge mehr in den Parkobjekten befinden, die unter Verwendung der Zugangsmittel, die den Nutzungsrechten zugeordnet waren, in die Parkobjekte eingefahren sind. Anderenfalls schuldet er auch nach Vertragsende bis zur Ausfahrt die in § 2.8 genannten Parkgebühren.

§ 3

Allgemeine Bedingungen für die Stellplatznutzung

1. Stellplatzüberlassung

Die Vermietung des Stellplatzes erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Bedingungen. Der Stellplatz wird im Rahmen der vorhandenen freien Kapazitäten als Kurzparker-Stellplatz zur Verfügung gestellt. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Stellplatzes besteht nur, soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde. Auch in diesem Fall ist der Vermieter nicht verpflichtet, unbefugt auf diesem Stellplatz abgestellte Fahrzeuge Dritter zu entfernen bzw. den Stellplatz in anderer Weise freizuhalten. Der Vermieter kann dem Mieter jederzeit einen anderen vergleichbaren Stellplatz zuweisen.

2. Nutzung des Stellplatzes, Entfernung bzw. Umsetzung des Fahrzeuges

- a) Der Stellplatz darf ausschließlich zur Einstellung von Personenkraftfahrzeugen (PKW) genutzt werden, die haftpflichtversichert, mit einem amtlichen Kennzeichen versehen und zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind. Die Nutzung des Parkobjekts mit demontablen, an dem PKW angebrachten Vorrichtungen wie Dachboxen sowie transportierten Fahrrädern/E-Bikes und ähnlichen Gegenständen ist nicht gestattet. Das Abstellen des Fahrzeuges ist ausschließlich auf den gekennzeichneten Stellplätzen zulässig. Das Rauchen ist innerhalb der Parkobjekte untersagt. Fußgängern ist es nicht gestattet, das Parkhaus über die Ein- und/oder Ausfahrtsspur zu betreten oder zu verlassen. Bei der Nutzung des Parkobjektes hat der Kunde die Allgemeinen Einstellbedingungen, die in den

Parkobjekten befindlichen Verkehrszeichen sowie alle sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten. Die Anweisungen des Personals von Q-Park sind zu befolgen. Die Allgemeinen Einstellbedingungen sind an der Einfahrt ausgehängt und damit Bestandteil des Mietvertrages. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

- b) Der Vermieter ist berechtigt, das Fahrzeug bei dringender Gefahr innerhalb des Parkobjektes umzusetzen oder aus dem Parkobjekt zu entfernen.

3. Ausschluss einer Bewachung oder Verwahrung, Winterdienst

Die Einstellung des PKWs erfolgt auf Gefahr des Kunden bzw. Einstellers. Q-Park übernimmt keinerlei Obhutspflicht für den eingestellten PKW, insbesondere keine Bewachung oder Verwahrung. Dies gilt auch dann, wenn das Parkobjekt mit einer Videoüberwachungsanlage ausgestattet ist. Außerhalb der Öffnungszeiten des Parkobjektes erfolgt kein Winterdienst. Das Betreten des Parkobjektes erfolgt insoweit auf eigene Gefahr.

4. Haftung von Q-Park, Streitbeilegungsverfahren

- a) Die Haftung von Q-Park für anfängliche Mängel des Mietgegenstandes wird ausgeschlossen.
- b) Die Haftung von Q-Park ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von Q-Park, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Q-Park beruhen, oder wenn sich die Fahrlässigkeit auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten bezieht, d.h. auf solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf deren Erfüllung der Kunde daher vertrauen darf.
- c) Sofern Q-Park fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht für Sachschäden auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden beschränkt.
- d) Q-Park haftet nicht für Schäden, die ausschließlich durch andere Mieter oder sonstige Dritte verursacht wurden.
- e) Die verschuldensunabhängige Haftung von Q-Park für anfängliche Mängel der Mietsache wird ausgeschlossen.
- f) Soweit die Haftung des Vermieters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner angestellten Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- g) Der Kunde ist verpflichtet, einen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen des Parkobjektes anzuzeigen. Q-Park haftet nicht für Schäden, die ausschließlich durch andere Kunden oder sonstige Dritte verursacht wurden. Q-Park nimmt an keinem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.
- h) Der Vermieter nimmt an keinem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

5. Haftung des Kunden

Der Kunde haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen verursachten Schäden, die Q-Park oder Dritten zugefügt wurden, nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch für von ihm schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen des Parkobjektes.

6. Kündigung des Stellplatz-Mietvertrages

Q-Park ist bei Beendigung des Vertrages über das Produkt Q-Park Pay Business, gleich aus welchem Grunde, zur fristlosen Kündigung des Stellplatz-Mietvertrages berechtigt. Darüber hinaus sind beide Parteien zur außerordentlichen Kündigung des Stellplatz-Mietvertrages aus wichtigem Grund berechtigt.

7. Sorgfaltspflichten des Kunden

Der Kunde und seine Erfüllungsgehilfen sind verpflichtet, die ggf. überlassenen QR-Code-Karten mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren und zu verwenden, um ein Abhandenkommen und eine missbräuchliche Verwendung auszuschließen. Insbesondere dürfen sie nicht in einem unbewachten Fahrzeug oder in unbewachten Räumen verwahrt werden. Der Kunde ist weiter verpflichtet, eine unberechtigte Verwendung und das Abhandenkommen einer QR-Code-Karte, insbesondere den Verlust, Diebstahl oder Besitz eines Unberechtigten, unverzüglich über die folgenden Kontaktdaten an Q-Park zu melden, damit er gesperrt werden kann: servicecenter@q-park.de oder Telefon 02181/8190290; dies gilt auch bei einem entsprechenden Verdacht. Jeder Diebstahl oder Missbrauch ist unverzüglich bei der Polizei zu melden; der Kunde ist verpflichtet, Q-Park eine Kopie der Anzeige zu übermitteln.

8. Zurückbehaltungsrecht, Pfandrecht des Vermieters

Q-Park stehen wegen seiner Forderungen aus dem Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Kunden, insbesondere dem eingestellten PKW, zu.

§ 4

Gemeinsame Bestimmungen für den Vertrag Q-Park Pay Business und die Stellplatz-Mietverträge

1. Abgabe von Willenserklärungen

Sämtliche in Textform abzugebenden Willenserklärungen und Mitteilungen des Kunden sind unter Angabe der Kundennummer ausschließlich an die folgenden Kontaktdaten von Q-Park zu richten: servicecenter@q-park.de oder 02181/2990 406. Das Parkhauspersonal ist zur Annahme von Willenserklärungen, insbesondere Kündigungen oder Verlustmeldungen, sowie von Zahlungen nicht berechtigt.

2. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder unvollständig sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen bzw. unvollständigen Bestimmung dieser AGBs gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien ursprünglich wirtschaftlich gewollten am nächsten kommt.

3. Gerichtsstand

Sofern der Mieter Kaufmann ist, so wird als Gerichtsstand Grevenbroich vereinbart, es sei denn, es gilt ein anderer zwingender gesetzlicher Gerichtsstand.

4. Datenschutz

Die für die Abwicklung des Mietvertrages erforderlichen Daten werden durch uns unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften gespeichert und vertraulich behandelt. Nähere Informationen erhält unsere Datenschutzerklärung.

5. Änderung der AGBs

- a) Alle Änderungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Textform, die auch nicht mündlich ausgeschlossen werden kann.
- b) Wir können diese Geschäftsbedingungen mit Wirkung für die Zukunft einseitig ändern, wenn hierfür ein triftiger Grund vorliegt und die Änderungen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen beider Parteien zumutbar sind. Ein triftiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn Änderungen der Rechtsprechung oder der Gesetze oder wenn eine für uns bei Vertragsschluss nicht vorhersehbare, nicht unerhebliche Störung des Äquivalenzverhältnisses dies erfordert. Ebenso sind wir berechtigt, diese Nutzungsbedingungen an technische Änderungen anzupassen.
- c) Wir werden Ihnen die geänderten Geschäftsbedingungen mindestens zwei Monate vor dem geplanten Inkrafttreten in Textform zukommen lassen und Sie auf das Datum des Inkrafttretens hinweisen. Zugleich werden wir Ihnen eine angemessene, mindestens zwei Monate lange Frist für die Erklärung einräumen, ob Sie die geänderten Geschäftsbedingungen akzeptieren. Erfolgt innerhalb dieser Frist, die ab Erhalt unserer Nachricht zu laufen beginnt, keine ausdrückliche Erklärung Ihrerseits, so gelten die geänderten Bedingungen als vereinbart. Auf das Recht, der Änderung der Geschäftsbedingungen zu widersprechen, auf die Widerspruchsfrist und auf die Bedeutung eines Schweigens werden wir Sie bei unserer Information hinweisen. Sofern Sie der Änderung widersprechen, sind wir zur außerordentlichen Kündigung des vorliegenden Vertrages ohne vorherige Abmahnung berechtigt.